

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 06.05.2026

SR/BeVoSr/262/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)

Zielsetzung:

Die Stadt Ratzeburg hat am 11.12.2023 die erste doppelte Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage wird die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung des Eigenkapitals auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage.

Beschlussvorschlag:

1.)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt,

den Beschluss der Stadtvertretung vom 13.10.2025 ([SR/BeVoSr/134/2025](#)) über die erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 aufzuheben und neu wie folgt zu fassen:

2.)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt,

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 wird mit einer Bilanzsumme von 118.669.103,26 EUR festgestellt.

2. Aufteilung des Eigenkapitals 64.751.838,743 EUR:

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beschließt die Stadtvertretung die Aufteilung des Eigenkapitals in folgende Rücklagen:

- Allgemeine Rücklage: 33.400.000,00 EUR (entspricht 28,15 % der Bilanzsumme)
- Ausgleichsrücklage: 31.351.838,43 EUR

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.05.2026

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Koop, Axel am 23.04.2026

Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Haushaltsjahr 2024 die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen. Alle Kommunen des Landes sind verpflichtet, ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen ist stets mit einer Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2024) verbunden. Die Daten dieser Inventur dienen der Erstellung des Inventars (Bestandsverzeichnis) sowie der Eröffnungsbilanz.

Anders als bei der erstmaligen Inventur im Zuge der Gründung einer privatrechtlichen Handelsgesellschaft stand die Stadt Ratzeburg vor der Aufgabe, ihr finanzrelevantes Verhalten in der Vergangenheit zu beleuchten. Dies war notwendig, da mit der Umstellung des Rechnungswesens keinesfalls eine Neugründung der Kommune verbunden ist. Daher sind auch finanzwirksame Vorgänge aus der kameralistischen Buchführung für die Eröffnungsbilanz von Interesse. Diese Aufgabe stellt die Kommunen insbesondere bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vor bestimmte Herausforderungen.

Die Stadt Ratzeburg ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den ersten doppelten Haushalt beschlossen.

Die Stadt Ratzeburg hat nach § 54 GemHVO eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der GemHVO enthaltenen Maßgaben im Entwurf aufgestellt.

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am **13.10.2025** die erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 beschlossen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2024 wurden Unstimmigkeiten festgestellt, die eine Anpassung verschiedener Bilanzpositionen erforderlich machten. Dadurch haben sich der Anfangsbestand des Eigenkapitals sowie dessen Aufteilung in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage verändert.

Aus diesem Grund ist die Eröffnungsbilanz erneut durch die Stadtvertretung festzustellen und zu beschließen. Die einzelnen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) gekennzeichnet.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind der vorherigen Vorlage (SR/BeVoSr/134/2025) zu entnehmen.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde betragen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von **118.669.103,26 EUR** aus.

Das Eigenkapital, welches sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (gesamte Aktivseite der Bilanz) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Passivseite der Bilanz) errechnet, beträgt **64.751.838,43 EUR**. Dieses entspricht einer Eigenkapitalquote von **54,57 Prozent**.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

In dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz sind diese Vorgaben berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage weist einen Betrag von **33.400.000,00 EUR** aus. Dieses entspricht **28,15 Prozent** der Bilanzsumme und entspricht den Mindestanforderungen.

Der überschüssige Betrag von **31.351.838,43 EUR** wurde der Ausgleichsrücklage zugeordnet. Damit können Haushaltsschwankungen begegnet werden. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt. Wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine, da es sich um den Beschluss der erstmaligen Eröffnungsbilanz handelt.

Anlagenverzeichnis:

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
- Bewertungsrichtlinie

- Anlagenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Forderungsspiegel
- Berechnung Ausgleichsrücklage
- Übersicht Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden